

Regierungsratsbeschluss

vom 21. August 2012

Nr. 2012/1699

Beschwerdeentscheid

Ursula Reist, Oensingen, gegen die Einwohnergemeinde Oensingen, v.d. Harald Rufenacht, Rechtsanwalt und Notar, LL.M., Solothurn, betreffend Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23. April 2012: Ausbau und Erweiterung der Südringstrasse inkl. Strassenbeleuchtung, Abwasser- und Wasserleitungen (Bruttokredit: 2'750'000 Franken)

1. Ausgangslage

1.1 Vorgeschichte

In den Regierungsratsbeschlüssen Nr. 2011/1025 vom 17. Mai 2011, Nr. 2012/85 vom 23. Januar 2012 und Nr. 2012/688 vom 3. April 2012 wurden Änderungen des Strassen- und Baulinienplans mit Strassenklassierung des Gebiets "Grundwasserschutzzone Moos / Industrie Holinden", des Teilzonen- und Erschliessungsplans "Holinden" sowie des Strassen- und Baulinienplans mit Strassenklassierung des Gebiets "Südringstrasse / Industriezone Holinden" der Einwohnergemeinde Oensingen genehmigt. In allen genannten Regierungsratsbeschlüssen wurde zudem jeweils beschlossen, dass bestehende Pläne, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft verlieren und aufgehoben werden. Weiter ist in den Erwägungen aller genannten Regierungsratsbeschlüsse unter anderem jeweils festgehalten, dass das Verfahren formell richtig durchgeführt wurde.

An der Gemeinderatssitzung vom 19. März 2012 wurde der Verhandlungsgegenstand "Ausbau und Erweiterung Südringstrasse inkl. Strassenbeleuchtung, Abwasser- und Wasserleitung; Genehmigung des Investitionskredits" vorberaten und die entsprechenden Anträge an die Gemeindeversammlung formuliert.

Gemäss der Botschaft zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 23. April 2012, lagen die Botschaft sowie die Anträge des Gemeinderates von Donnerstag, 12. April 2012 bis Montag 23. April 2012 während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Zudem waren diese Unterlagen unter www.oenisingen.ch einsehbar. Auf den Seiten 7 bis 9 der Botschaft wurde das Traktandum "3. Ausbau und Erweiterung der Südringstrasse inkl. Strassenbeleuchtung, Abwasser- und Wasserleitung (Bruttokredit: 2'750'000 Franken)" im Detail erläutert und die entsprechenden Anträge des Gemeinderates gestellt.

Gemäss dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23. April 2012 wurde unter Traktandum "3. Ausbau und Erweiterung der Südringstrasse inkl. Strassenbeleuchtung, Abwasser- und Wasserleitung (Bruttokredit: 2'750'000 Franken)" zuerst vom Gemeindepräsidenten sowie vom Leiter Bau der Sachverhalt geschildert. Anschliessend hatte der Gemeindepräsident die Eintretensdebatte eröffnet. Ursula Reist stellte nun den Antrag, dass nicht auf dieses Geschäft einzutreten sei, worauf ein reger Wortwechsel zwischen dem Gemeindepräsident und Ursula Reist stattfand. Insbesondere wies Ursula Reist darauf hin, dass bei einer Gutheissung dieses Geschäftes durch die Gemeindeversammlung eine Beschwerde an den Regierungsrat erfolgen werde. Der Antrag von Ursula Reist auf Nichteintreten wurde mit 92 Nein-Stimmen zu 27 Ja-Stimmen

abgelehnt. Schliesslich wurde dem Kredit für den Ausbau der Südringstrasse in der Höhe von 2'742'500 Franken (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) zugestimmt.

1.2 Beschwerde

Mit Schreiben vom 2. Mai 2012 reichte Ursula Reist (nachfolgend Beschwerdeführerin), Oensingen, Beschwerde gegen den erwähnten Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23. April 2012 ein. Sie beantragt den an der Gemeindeversammlung genehmigten Bruttokredit von 2'750'000 Franken für den Ausbau und Erweiterung der Südringstrasse inkl. Strassenbeleuchtung, Abwasser- und Wasserleitung, wegen Verletzung des Gemeindegesetzes, Informations- und Datenschutzgesetzes und des Baugesetzes sowie Verletzung des rechtlichen Gehörs zu widerrufen. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Als Begründung führt sie im Wesentlichen an, dass die Einzonung und Erschliessung Holinden mehrfach durch den Gemeinderat aufgegleist worden sei und mehrere Regierungsratsbeschlüsse dazu vorlägen. Die Einzonung von GB Oensingen Nr. 1141 sei anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 19. Dezember 2011 erfolgt, wobei die Traktandierung des Geschäfts gefehlt haben, resp. erst an der Sitzung und unter Ausschluss der Öffentlichkeit vorgenommen worden sein soll. Der im Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2012/85 erwähnte Plan soll nie öffentlich aufgelegt haben. Die Einladung und Traktandenliste seien den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen (§ 24 GG). Traktanden, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden, seien von den Mitgliedern geheim zu halten. Hinsichtlich solcher Geschäfte unterständen sie dem Amtsgeheimnis. Öffentliche Bauten (Strassen) und Einzonungen von Reservezonen in Bauzonen seien Sachen, die zwingend öffentlich gemacht werden müssen. Seit dem April 2010 bis heute seien vom Gemeinderat Beschlüsse betreffend Pumpwerk Moss, Südringstrasse, Einzonung Holinden widerrufen oder in Wiedererwägung gezogen worden. Die generelle Handhabung von Widerruf und Wiedererwägungen seit dem April 2010 bis März 2012 in dieser Sache sei offensichtlich unhaltbar und in der Summe eher als planloses Beschäftigungsprogramm des Gemeinderates sowie als ziel- und orientierungsloses Geld ausgeben für die obengenannten Planungsspiele zu betrachten.

Die Bevölkerung habe erst mit den Berichten in den AZ-Medien im Februar 2012 erfahren, dass die Firma Bell AG mit der Schweinemetzgerei erneut nach Oensingen kommen wolle. Zum aufgelegten Projekt im April 2010 habe sich zwischenzeitlich vieles verändert. Der Flächenbedarf betrage 15ha und die Schweineschlachtereie komme hinzu. Die bauwillige Firma auf der Parzelle GB Oensingen Nr. 1142 sei die Swiss Nutrivalor AG, eine Tochtergesellschaft der Centravo AG. Diese wolle eine Anlage zur Weiterverarbeitung von Schlacht- und Zerlegereiprodukten bauen. Die Abwasser- und Wasserleitungen müssten auf die neuen Betriebe ausgerichtet sein und die Südringstrasse werde um 1.5 m breiter. Die Beschwerde gegen den Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23. April 2012 über den Bruttokredit von 2'750'000 Franken sei aufgrund des Antrages, des Sachverhaltes und den Begründungen gutzuheissen und der Kreditbeschluss aufzuheben.

1.3 Vernehmlassung

Nach gewährter Fristverlängerung beantragt die Einwohnergemeinde Oensingen (nachfolgend Beschwerdegegnerin) in ihrer Vernehmlassung vom 2. Juli 2012 die Abweisung der Beschwerde, soweit überhaupt auf sie einzutreten sei, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Als Begründung führt sie im Wesentlichen an, dass auf die Beschwerde nicht einzutreten sei, da sie am Verfahrensgegenstand vorbeiziele. Die Beschwerdeführerin mache in keiner Weise geltend, inwiefern der Kreditbeschluss der Gemeindeversammlung rechtswidrig zustande gekommen sein soll. Selbst wenn auf die Rügen einzutreten wäre, müssten sie als unbegründet abgewiesen werden. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bilde der Kreditbeschluss der Gemeindeversammlung Oensingen vom 23. April 2012 für die Erschliessung der Südringstrasse. Diese Erschliessung basiere auf drei rechtskräftigen Erschliessungsplänen. Der Regierungsrat habe der

Gemeinde in allen drei Regierungsratsbeschlüssen ein formell korrekt durchgeführtes Verfahren attestiert. Insbesondere seine alle drei Erschliessungspläne ordnungsgemäss öffentlich aufgelegt worden. Die Beschwerdeführerin habe gegen keinen der Pläne eine Einsprache eingereicht. Alle drei Pläne seien in Rechtskraft erwachsen.

Gänzlich unzutreffend seien die Ausführungen der Beschwerdeführerin zur Gemeinderatssitzung vom 19. Dezember 2011. Es treffe nicht zu, dass der Plan nie öffentlich aufgelegt worden sei. Die Auflage sei im Anzeiger vom 29. April 2010 publiziert worden. Überdies könne die Beschwerdeführerin aus der zitierten Bestimmung aus dem Gemeindegesetz (§ 24 GG) nichts zu ihren Gunsten ableiten. Auch die Vorwürfe hinsichtlich mangelhafter Information würden ins Leere greifen. Entscheidend sei im vorliegenden Fall alleine die Frage, ob die Stimmbürger an der Gemeindeversammlung ausreichend informiert worden seien.

Zusammenfassend würden sich die Rügen der Beschwerdeführerin ausschliesslich auf die drei genannten Nutzungsplanverfahren beziehen. Diese seien indes längst abgeschlossen, vom Regierungsrat für rechtmässig befunden worden und in Rechtskraft erwachsen, ohne dass die Beschwerdeführerin je von ihrem Einsprache- oder Beschwerderecht Gebrauch gemacht hätte.

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien wird – soweit entscheidrelevant – in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

2. Erwägungen

2.1 Eintreten

Nach § 199 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) kann, wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse. Nach § 202 GG sind Beschwerden innert 10 Tagen einzureichen. Bei Beschwerden gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung beginnt die Beschwerdefrist an dem der Gemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerdeführerin ist stimmberechtigte Einwohnerin der Gemeinde Oensingen. Sie ist somit grundsätzlich zur Beschwerde legitimiert.

2.1.1 Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23. April 2012

Die Beschwerde gegen den Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23. April 2012 wurde frist- und formgerecht eingereicht. Diesbezüglich ist auf die Beschwerde einzutreten.

2.1.2 Einzonungs- und Erschliessungsverfahren

Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass der im RRB Nr. 2012/85 erwähnte Plan nie öffentlich aufgelegt worden sein soll. Sie sieht darin eine Verletzung des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 21. Februar 2001 (InfoDG; BGS 114.1). Diese Behauptung der Beschwerdeführerin ist nicht richtig. Die öffentliche Planaufgabe vom 29. April bis 31. Mai 2010 wurde im Anzeiger vom 29. April 2010 publiziert. Zudem ist bereits im RRB selbst bei den Feststellungen festgehalten, dass das Verfahren formell richtig durchgeführt wurde. Dies gilt auch für die übrigen fraglichen Einzonungs- und Erschliessungsverfahren. Im Übrigen sind sämtliche Rügen der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit den Einzonungs- und Erschliessungsverfahren im vorliegenden Verfahren unbeachtlich. Die entsprechenden Rechtsmittel hätten damals ergriffen werden müssen. Es ist daher nicht darauf einzutreten.

Zudem macht die Beschwerdeführerin geltend, dass seit dem April 2010 bis heute vom Gemeinderat Beschlüsse betreffend Pumpwerk Moss, Südringstrasse, Einzonung Holinden widerrufen oder in Wiedererwägung gezogen worden sein sollen. Selbst wenn dem so wäre, sind die entsprechenden Rügen der Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren unbeachtlich. Bei jedem diesbezüglichen Beschluss des Gemeinderates hätte die Möglichkeit bestanden, dagegen Beschwerde zu erheben. Die Beschwerdeführerin hat jedoch keine entsprechenden Beschwerden erhoben. Zudem erscheint es als logische Konsequenz, dass es dem Gemeinderat ein Anliegen ist, veränderten Gegebenheiten Rechnung zu tragen, was auch entsprechende Wiedererwägungen zur Folge haben kann. Auch auf diese Rügen ist somit nicht einzutreten.

2.1.3 Sitzung des Gemeinderats vom 19. Dezember 2011

Betreffend die Sitzung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2011 macht die Beschwerdeführerin formelle Mängel und Verletzungen des InfoDG geltend. Insbesondere soll die Traktandierung des Geschäfts "Einzonung von GB Oensingen Nr. 1141" gefehlt haben bzw. erst anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 19. Dezember 2011 erfolgt sein. Ob solche formellen Mängel oder Verletzungen des InfoDG vorgelegen haben, kann im vorliegenden Verfahren jedoch offen bleiben. Bereits aus dem Protokoll der Sitzung vom 19. Dezember 2011 ist ersichtlich, dass als neues, nicht öffentliches Traktandum jenes zur Einzonung Holinden nachträglich auf die Traktandenliste gesetzt wurde. Die Protokolle des Gemeinderates werden jeweils an der nächsten Gemeinderatssitzung genehmigt und somit spätestens ab diesem Zeitpunkt veröffentlicht. Die folgende Gemeinderatssitzung fand am 9. Januar 2012 statt, womit die Beschwerdefrist inzwischen abgelaufen ist. Auf die entsprechenden Rügen ist somit nicht einzutreten.

2.1.4 Verletzung des Baugesetzes

Die Beschwerdeführerin rügt ebenfalls Verletzungen des Baugesetzes. In diesem Zusammenhang führt sie die Firmen Bell AG und Swiss Nutrivalor AG an, welche auf den Grundstücken GB Oensingen Nrn. 1141 und 1142 Bauabsichten verfolgen. Diese beiden Grundstücke werden vollumfänglich über die Südringstrasse erschlossen. Ob die geplanten Projekte der zwei genannten Firmen die baupolizeilichen Anforderungen erfüllen oder nicht, ist Gegenstand des jeweiligen Baubewilligungsverfahrens und hat für die vorliegende Beschwerdeangelegenheit keine Relevanz. Es wird nicht darauf eingetreten.

2.2 Überprüfungsbefugnis

Mit der Beschwerde können Rechts- und Verfahrensmängel jeder Art, unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhaltes, Unangemessenheit, unrichtige Rechtsanwendung, Verweigerung des rechtlichen Gehörs und sonstige Umstände geltend gemacht werden, die geeignet erscheinen, die Aufhebung oder Abänderung der angefochtenen Verfügung oder des Entscheides oder den Erlasse eines Verwaltungsakts zu begründen. Bei letztinstanzlichen Verfügungen oder Entscheiden der Gemeinden, die im Rahmen der Gemeindeautonomie ergehen, entfällt die Rüge der Unangemessenheit.

2.3 Inhaltliches

2.3.1 Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 23. April 2012

Verfahrensgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23. April 2012 unter Traktandum 3 betreffend Ausbau und Erweiterung der Südringstrasse inkl. Strassenbeleuchtung, Abwasser- und Wasserleitung (Bruttokredit: 2'750'000 Franken). Gemäss den §§ 21 und 22 GG sowie § 8 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Oensingen (GO) sind die Stimmberechtigten mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen. Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Traktan-

den zuzustellen. Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen. Gemäss § 58 Abs. 1 GG kann die Gemeindeversammlung über einen Verhandlungsgegenstand nur dann gültig beschliessen, wenn ihn der Gemeinderat vorher beraten hat. Der vorgeschriebene Verfahrensablauf der Gemeindeversammlung ergibt sich im Übrigen aus §§ 58 – 66 GG. Wie der Vorgeschichte unter Ziffer 1.1 entnommen werden kann, wurde das Traktandum vom Gemeinderat vorher beraten und der Gemeindeversammlung ein entsprechender Antrag gestellt. Auch lagen der Antrag des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen frist- und formgerecht auf. Die Beschwerdeführerin bringt dementsprechend auch nicht vor, dass die Beschlussfassung an sich nicht formell korrekt zustande gekommen sei. Die Beschlussfassung vom 23. April 2012 ist somit nicht zu beanstanden.

2.4 Schlussfolgerung

Die meisten Rügen der Beschwerdeführerin betreffen vergangene Vorgänge, welche von der Beschwerdeführerin jeweils nicht mit dem entsprechenden Rechtsmittel angefochten wurden. Diese Rügen sind für das vorliegende Verfahren unbeachtlich oder nicht relevant. Die Beschlussfassung anlässlich der Gemeindeversammlung vom 23. April 2012 unter Traktandum 3 betreffend Ausbau und Erweiterung der Südringstrasse inkl. Strassenbeleuchtung, Abwasser- und Wasserleitung (Bruttokredit: 2'750'000 Franken) ist gültig zustande gekommen. Die Beschwerde erweist sich somit diesbezüglich als unbegründet und ist abzuweisen. Auf die übrigen Vorhalte ist nicht einzutreten.

3. Verfahrenskosten und Parteientschädigung

Die Kosten werden dem Umfang des Verfahrens entsprechend in Anwendung von § 3 i.V.m. § 17 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11) festgelegt. Im vorliegenden Fall belaufen sich die Verfahrenskosten nach einer Vollkostenrechnung auf 1'800 Franken. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin gestützt auf §§ 37 Abs. 2 und 77 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11) i.V.m. Art. 106 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Von der Beschwerdegegnerin ist eine Parteientschädigung verlangt worden. Im verwaltungsrechtlichen Verfahren gilt die Untersuchungsmaxime. Den am Verfahren beteiligten Behörden werden in der Regel keine Parteientschädigungen zugesprochen oder auferlegt. Es müssten also besondere Umstände vorliegen, um am Verfahren beteiligten Gemeinden eine Parteientschädigung aufzuerlegen oder eine solche zuzusprechen. Solche besonderen Umstände, die klar für oder wider eine Entschädigung sprechen oder sich nicht gegenseitig aufheben würden, liegen in diesem Verfahren aber nicht vor (§§ 37, 39 und 77 VRG; § 17 GT).

4. Beschluss

- gestützt auf Art. 106 ZPO; §§ 21 und 22, 58 – 66 und 199 ff. GG; §§ 37, 39 und 77 VRG und § 3 i.V.m. § 17 GT; § 8 GO –

4.1 Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

- 4.2 Die Beschwerdeführerin hat die Verfahrenskosten in der Höhe von 1'800 Franken zu tragen. Sie sind mit dem geleisteten Kostenvorschuss von 800 Franken zu verrechnen. Der Restbetrag von 1'000 Franken ist innert 30 Tagen zu bezahlen.
- 4.3 Eine Parteientschädigung wird nicht ausgerichtet.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angaben der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgebend.

Kostenrechnung

Ursula Reist, Solothurnstrasse 10, 4702 Oensingen

Verfahrenskosten:	Fr.	1'800.--	(Kto. 4210000/81097)
geleisteter Kostenvorschuss:	Fr.	800.--	(Kto. 2006079 / Umbuchung)
		<u>Fr. 1'000.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK Nr. 2012-2757)

Amt für Gemeinden (3, Ablage, SCN, BAE)

PSP Rechtsanwälte, Herr Harald Rüfenacht, Rechtsanwalt und Notar, LL.M., Gruzelingasse 27,
Postfach 1355, 4500 Solothurn, **R (2, für sich und Klientenschaft)**

Departement des Innern, SAP-Pooling, **mit den Aufträgen:**

**1. Umbuchung 800 Franken (Belastung Kto. 2006079;
Gutschrift Kto. 4210000/81097)**

**2. Rechnungsstellung 1'000 Franken, Ursula Reist, Solothurnstrasse 10,
4702 Oensingen (Kto. 4210000/81097)**

Ursula Reist, Solothurnstrasse 10, 4702 Oensingen, **R (mit Rechnung; Versand durch: Departement des Innern, SAP-Pooling)**